

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 48

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIX. Jahrgang.

Nr. 48.

Basel, 28. November.

1903.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Die Militär-Reorganisation im Volk. — Der Verlauf und die Ergebnisse der diesjährigen französischen Armeemanöver. (Schluss.) — Das Kriegsbrot für die französische Armee. — Eidgenossenschaft: Militärschulen. Sanitäts-Offiziersbildungsschule. Ernennungen. — Ausland: Deutschland: Reorganisation des Trains. Frankreich: Offiziers-Ersatz. Belgien: Bemerkenswerter Ritt. Rumänien: Tagesbefehl. England: Von den britischen Übungsplätzen. Gerüchte über geplante Reorganisation des Verteidigungsheeres.

Dieser Nummer liegt bei:
Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1903 Nr. 10.

Die Militär-Reorganisation im Volk.

(Eingesandt.)

Überall drucken die Blätter die Referate über die Zürcher Offiziersversammlung ab. Vertreter der grossen Offiziersgesellschaften Bern und Basel waren für den einleitenden Vortrag des Oberstdivisionärs Wille nach Zürich gekommen. Zürich will unter seinen Offizieren an mehreren Vereinigungen die Frage der Militärorganisation erörtern. Die anderen Offiziersvereinigungen werden früher oder später dem Beispiele Zürichs folgen. Die Beteiligung in Offizierskreisen wird allgemein sein, sie wird ungeheuren Nutzen haben, weil sich dadurch die Ansichten über die Grundzüge einer neuen Militärorganisation klären. Die Offiziere sind berufen, an dem grossen Werk mit ihrer Sachkunde mitzuhelfen. Aber mit dem Leuchtenlassen ihrer Sachkunde ist nicht alles getan. Das fachmännische Urteil steht eigentlich nur Wenigen zu, jene sollen über die fachmännischen Kontroversen streiten und sich einigen. Die Masse der Offiziere soll prüfend sich unterrichten lassen, soll ihre Ansichten klären und dann aber mit der Begeisterung für eine grosse Sache hinaustreten vor's Volk. Nicht nur die Offiziere, auch das Volk muss mitfühlen, mitbegreifen, muss mithelfen bei der Entstehung des Gesetzes. Das Volk hat ein Recht, dass nicht erst der fertige Entwurf oder gar das fertige Gesetz ihm vorgelegt werde, um einfach angenommen zu werden oder auch nicht, es hat ein

Recht, dass von Anfang an ihm der Teil, auf den es ihm ankommt, erklärt und begründet werde. Dadurch bekommt das Volk das Gefühl der Mitarbeit. Das entstandene Gesetz entspricht dann einem Volksverlangen. Das Volk muss das Gesetz herbeisehnen; dann erst lege man es ihm vor.

Das Volksverlangen wecken, das Volksverständnis leiten ist die schönste und wichtigste Aufgabe und Pflicht des Sachkundigen. Also hinaus ins Volk, sprech zum Volk in den hintersten Tälern und höchsten Dörfern!

Sachkundiger ist jeder, der nicht mit Blindheit geschlagen ist, sondern einsieht, dass es sich nicht um Soldatenpielerei und Soldatendrillerei handelt, sondern um das höchste Gut, um unser Land! Sachkundiger ist nicht nur der Offizier, Sachkundiger ist auch der Soldat, der unser Land liebt, der Unteroffizier und der Militärsteuer zahlende Mann. Es handelt sich nur darum, alle die geeigneten Leute zu finden, sie für die Sache zu erwärmen. Die innere Erkenntnis der Notwendigkeit, unsere Armee so gut und brav zu machen, wie wir nur können, muss zu begeisterter Überzeugung angefacht werden. Wer für sein Land ein Herz hat, wer ein Gewissen hat, kann nicht untätig zuschauen, wie sich auf Jahrzehnte hinaus das Schicksal unseres Landes entscheidet. Stände Kriegsgefahr an den Grenzen, so würde das Volksgewissen laut sprechen für das, was ihm jetzt gleichgültig scheint. Erwachen die Gewissen erst dann, dann ist es zu spät. Und wer weiss, ob unser Land noch einmal, wie vor hundert Jahren, aus lauter Gnade der grossen Nachbarn am Leben gelassen wird. Die Gewissen müssen heute aufwachen, jeder Sachkundige muss helfen sie wecken.